

# Gewässerordnung des ASV „Petri Heil“ Horneburg

Unsere Gewässerordnung ist keine Zusammenstellung ausgeklügelter Vorschriften, sondern die Sammlung einfachster Bestimmungen, die jeder Angler als selbstverständliche befolgt.

Weitere Bestimmungen, Erlasse oder Hinweise haben wir bewusst nicht gegeben, da die gegenseitige Rücksichtnahme sie selbstverständlich erscheinen lassen. Ebenso natürlich ist es, dass wir streng auf die Einhaltung der wenigen, uns selbst gegebenen Vorschriften achten.

Unkenntnis der Gesetze bzw. Vorschriften schützt auch bei uns nicht vor Strafe. Verstöße gegen unsere Gewässerordnung ahnden wir durch u.a. Entziehung der Angelerlaubnis, in schweren Fällen durch Ausschluss.

Abweichungen von der Gewässerordnung regelt der Vorstand.

Die Gewässerordnung gilt nur für die Vereinsgewässer, weitergehende Vorschriften auf den Erlaubnisscheinen sind vorrangig zu beachten.

Vereinsgewässer im Sinne der Gewässerordnung sind die vom ASV Petri Heil gepachteten Teiche und Fließgewässer. Natürlich gehören auch die zum Angeln freigegebenen vereinseigenen Teiche dazu.

## 1. Mitzuführende Ausweise

- Mitgliedsausweis
- Sportfischerpass (Beitragsmarken für das laufende Geschäftsjahr müssen eingeklebt sein)
- Gewässerordnung
- Angelerlaubnisscheine
- Fangstatistik
- Fischereischein bzw. Personalausweis

## 2. Mitzuführende Geräte:

- Landegeräte
- Maßband
- Lösezange bzw. Löseschere
- Todholz
- Messer
- Rachensperre (beim Raubfischangeln)

## 3. Abgabe der Papiere

Die Jahresfangstatistik und die Erlaubnisscheine sind bis zum 15.01. jeden Jahres mit einem frankierten und adressierten Rückumschlag an den **Kassenwart** zu senden.

Bei Nichtbefolgung der obengenannten Regelung muss das betroffene Mitglied damit rechnen, dass durch den Vorstand eine befristete Angelsperre ausgesprochen wird.

## 4. Abzeichen

Das Vereinsabzeichen sollte am Gewässer sichtbar getragen werden.

## 5. Kontrollen

Vorstandsmitglieder, Gewässerwarte und Fischereiaufseher führen Kontrollen an den Gewässern durch. Sie haben sich vor der Kontrolle auszuweisen und Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Jedes Mitglied sollte die Angelberechtigung des unbekanntenen Nachbarn am Gewässer überprüfen.

Verstöße gegen die Gewässerordnung und/oder die Satzung sind umgehend dem geschäftsführenden Vorstand zu melden.

## 6. Gäste

Bei Benutzung der dem Mitglied erlaubten Anzahl von Ruten, ist Gästen (Nichtmitgliedern und Familienangehörigen) das Angeln in **unmittelbarer Nähe** des Vereinsmitgliedes gestattet.

## 7. Gastkarten

Der ASV Petri Heil Horneburg gibt aus. Für weitere Informationen besucht bitte unsere Homepage oder spricht den Vorstand an.

## 8. Angelberechtigung

Alle Gewässer dürfen beliebig oft beangelt werden. Jeder Angeltag ist **vor Beginn** des Angelns mit bleibender Schrift unter Angabe des Datums und des Gewässers in die Fangstatistik einzutragen. **Vor** Beginn des Angelns bitte unbedingt am Gewässerschaukasten über eventuelle Angelverbote, Teichsperren etc. informieren.

Ein gefangener Fisch ist waidgerecht zu behandeln und sofort in die Fangstatistik einzutragen bzw. schonend zurückzusetzen.

Fische, deren Fang gemäß dem gültigen niedersächsischen Fischereigesetz verboten ist, sind sofern sie noch lebensfähig sind, umgehend und schonend zurückzusetzen bzw. wenn diese beim Fang getötet werden oder nicht mehr lebensfähig sind, sind sie waidgerecht zu behandeln.

## 9. Es ist verboten folgende Fische zu fangen:

Bachneunauge  
Bachschmerle  
Bitterling  
Elritze  
Flussneunauge  
Groppe  
Meerneunauge  
Nordseeschnäpel  
Schlammpeitzger  
Steinbeißer  
Stör  
Nase

Der Fang Meerforellen, Lachsen und Rapfen ist in der **Aue/Lühe** gestattet.

## 10. Fangbegrenzungen:

Pro Monat dürfen aus den jedem Teich entnommen werden:

**2 Karpfen**

**4 Schleie**

**2 Raubfische, Hecht, Zander oder Wels**

**4 Forellen**

Der Fang anderer Fischarten ist nicht grundsätzlich beschränkt, aber unbedingt die Schaukästen beachten. Weitere Fangbegrenzungen siehe Gewässerkarten.

## 11. Mindestmaße:

Es gelten folgende Mindestmaße:

Aal	45 cm
Bachforelle	30 cm
Hecht	50 cm
Lachs	50 cm <b>(Fang ist umgehend dem Vorstand zu melden)</b>
Meerforelle	45 cm
Quappe	35 cm
Rapfen	40 cm
Regenbogenforelle	30 cm
Zander	45 cm
Äsche	30 cm
Wels	50 cm
Flusskrebse (Edelkrebse)	11 cm

Sonderregelungen auf den Gewässerkarten und Erlaubnisscheinen sind zu beachten.

## 12. Schonzeiten / Sperrzeiten

Es gelten folgende Schonzeiten:

Äsche	vom 01.03. bis 15.05.
Meerforelle	vom 15.10. bis 28.02.
Bachforelle	vom 15.10. bis 28.02.
Hecht	vom 01.01. bis 30.04.
Zander	vom 01.01. bis 30.04.
Wels	vom 01.01. bis 30.04.
Lachs	vom 15.10. bis 15.03.
Flusskrebse	vom 01.11. bis 30.06.

Sonderregelungen auf den Gewässerkarten und Erlaubnisscheinen sind zu beachten.

Die Vereinsteiche sind vom 01.11. bis 31.03. jeden Jahres gesperrt (Winterschonzeit). Weitere Sperrzeiten sind den Gewässerkarten zu entnehmen. Ausnahmen gibt der Vorstand bekannt.

## 13. Zulässige Angelmethoden/Fanggeräte

- 2 Ruten in den Teichen
- 3 Ruten in den Fließgewässern
- Köderfischfang mit der Senke
- Fliegenfischen
- Blinkern in Fließgewässern
- Nachtangeln
- Pöddern (nur in der Aue)
- Mehrfachhaken nur für das Raubfischangeln
- Anfüttern in Fließgewässern
- Natürliche und künstliche Köder (Ausnahmen in den Teichen siehe Punkt 14)

## 14. Unzulässige Angelmethoden/Fanggeräte

- Legeschnüre, Treiber/Puppen/Reuse/Netzen, Paternosterangeln
- Mehrfachhaken für Friedfischangeln
- Hakensysteme für Raubfische
- Das Anfüttern in den Teichen
- Die Verwendung von Blinker, Spinner, Wobbler, Twister und Streamer in den Teichen
- Die Verwendung von Köderfischen, deren Art geschützt, die einer Fangbegrenzung und/oder einem Mindestmaß unterliegen.
- Die Verwendung von gewässerfremden Köderfischen und
- Muscheln, Krabben und Krebsen in den Teichen.
- Beim Blinkern/Fliegenfischen darf keine weitere Angel ausgelegt sein.
- Das Angelgeschirr hat dem Zielfisch zu entsprechen.
- Das Eisangeln

Weiterhin ist das Tierschutzgesetz und das gültige niedersächsische Fischereigesetz zu beachten.

## 15. Verkauf gefangener Fische

Gefangene Fische dürfen **nicht** verkauft werden.

Dies wird grundsätzlich mit Vereinsausschluss geahndet.

## 16. Zusatzbestimmungen

Das eigenmächtige Aussetzen von Fischen aller Art in den Vereinsgewässern ist nicht erlaubt. An allen Vereinsgewässern sind die Übersteigmöglichkeiten, Einfriedungen und Gatter zu schonen und geschlossen zu halten. Das Hantieren und/oder Betreten an/von Schleusenanlagen, Mönchen und ähnlichen Anlagen ist verboten. Das Befahren von Dämmen und Deichen mit Kraftfahrzeugen ist verboten. Parken von Kraftfahrzeugen ist ausschließlich auf den in den Gewässerkarten ausgewiesenen Bereichen gestattet.

## 17. Sauberkeit am Gewässer

Wer Angelgerät, insbesondere Schnüre und Haken, auf dem Boden hinterlässt oder gar ins Gewässer wirft, ist für die Folgeschäden bei Mensch und Tier strafrechtlich verantwortlich und zivilrechtlich schadensersatzpflichtig, nicht der Verein. Angelplätze sind sauber zu verlassen. Dies geht auch für nicht selbstverursachte Verunreinigungen.

## 18. Gewässerverunreinigungen/Fischsterben

Bei Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sind folgende Institutionen und Personen umgehend zu benachrichtigen:

An Werktagen zwischen 9:00 Uhr und 16:00 Uhr:

**Landkreis Stade, Umweltamt, Am Sande 2, 21677 Stade, Tel. 04141/12663, Email: [ulf.rotzinger@landkreis-Stade.de](mailto:ulf.rotzinger@landkreis-Stade.de) und eine Person des Vorstandes (Gewässerobmann, 1. oder 2. Vorsitzender Tel. siehe Schaukasten)**

An Wochenenden, Feiertagen und ausserhalb normaler Dienstzeiten:

**die örtlich zuständige Polizeidienststelle und eine Person des Vorstandes (Gewässerobmann, 1. oder 2. Vorsitzender Tel. siehe Schaukasten).**

Bei größeren Vor- bzw. Unfällen ist über die Feuerwehr der Kreisbrandmeister vom Dienst zu informieren.

## **19. Gemeinschaftsarbeit**

Jedes ordentliche Mitglied hat pro Jahr 8 Stunden Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

## **20. Termine/Schaukästen**

Versammlungs- und Angeltermine, sonstige Veranstaltungen und Mitteilungen werden in den Vereinsnachrichten, auf der Homepage ([www.asv-horneburg.de](http://www.asv-horneburg.de)) und den Schaukästen bekanntgegeben.

Jedes Mitglied sollte sich monatlich, auf jeden Fall aber bevor das jeweilige Gewässer beangelt werden soll, über den Inhalt der Schaukästen bzw. auf der Homepage informieren.

## **21. Angelverbot**

Während Versammlungen und vereinsinternen Gemeinschaftsangeln in Vereinsgewässern ist das Angeln in den Vereinsgewässern nicht erlaubt.

Dieses gilt auch für die Junioren bei Veranstaltungen der Jugendgruppe.

## **22. Gültigkeit der Gewässerordnung**

Diese Gewässerordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Gewässerordnungen.

Der Vorstand